

Informationsblatt LED-Umstellung für Innenbeleuchtung ab 20 kW sowie Straßen- und Außenbeleuchtung

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Maßnahmen zur Umstellung auf LED-Systeme bei Straßen- und Außenbeleuchtung, bei Flutlichtanlagen im Außenbereich sowie Innenbeleuchtungsanlagen ab 20 kW Anschlusswert. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Bitte beachten Sie, dass der Zeitpunkt der Antragstellung vor Beginn der Umsetzung der Maßnahme erfolgen muss. Die Förderung wird entsprechend der Größe der Anlage bestimmt und beträgt bis zu 15 % der förderungsfähigen Kosten.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Umstellung bestehender Beleuchtungssysteme auf LED-Systeme in folgenden Bereichen:

- Beleuchtungsoptimierung von Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen
- Beleuchtungsoptimierung von Sportstätten (Flutlichtanlagen) im Außenbereich mit Investitionskosten unter 10.000 Euro
- Beleuchtungsoptimierung von Innenbeleuchtungsanlagen ab 20 kW Anschlussleistung

Die Beleuchtungsoptimierung von Sportstätten, Kulturbetrieben und Rettungsorganisationen mit Investitionskosten von über 10.000 Euro wird in zielgruppenspezifischen Förderschwerpunkten gefördert. Detailinformationen finden Sie in den entsprechenden Informationsblättern auf unserer Homepage:

- [Energieeffiziente Sportstätten](#)
- [Klimafitte Kulturbetriebe: Schwerpunkt Energieeffizienz](#)
- [Energieeffiziente Rettungsorganisationen](#)

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- LED-Leuchten für Außenbeleuchtung
- LED-Leuchten für Straßenbeleuchtung
- LED-Leuchten für Sportstätten (Flutlichtanlagen) im Außenbereich
- LED-Leuchten im Innenbereich
- Lichtplanung
- Montageleistungen
- Steuerungselektronik

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Betriebsgewöhnlicher Anlagentausch
- Neuerrichtung von Beleuchtungsanlagen
- Maste, Fundamente und Kabelerneuerungen
- Plug-In Lösungen
- Nichtzertifizierte Leuchtmittel
- Verteilersanierungen
- Werbe- und indirekte Beleuchtung

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

Anforderung	Straßen- und Außenbeleuchtung	Sportstätten im Außenbereich (bis 10.000 Euro Investitionskosten)	Innenbeleuchtung ab 20 kW
Mindest-Projektumfang	Umstellung von mind. 20 Lichtpunkten (LP)	Umstellung von mindestens 4 bestehenden Lichtpunkten	mindestens 20 kW Anschlusswert der installierten LED-Leuchten
Anforderung an die Effizienz der Leuchten	mind. 120 lm/W je LED-Leuchte	mindestens 30 % Reduktion der elektrischen Leistung bei äquivalentem Beleuchtungsniveau	mindestens 120 lm/W je LED-Leuchte
Anforderung an die Qualität der Leuchten beziehungsweise des Projekts	Austauschbarkeit der Module Ersatzteilgarantie für mindestens 10 Jahre Normgerechte Lichtplanung Die LED-Leuchten verfügen über ein ENEC-Prüfprotokoll		Farbwiedergabe mindestens CRI 80 Lebensdauer mindestens 50.000 h (L80 B50) Normgerechte Lichtplanung Die LED-Leuchten verfügen über ein ENEC-Prüfprotokoll
Anforderung bezüglich Lichtverschmutzung	Vorschriften gemäß ÖNORM O 1052 sind zu berücksichtigen		-

- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: [ELER / EFRE | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)

Wie hoch ist die Förderung?

Bei Beleuchtungsoptimierungen im Innenbereich wird die Förderung als Produkt der Förderungspauschale (in Euro/kW) und der Anschlussleistung des neuen LED-Systems ermittelt. Die Förderung bei Beleuchtungsoptimierungen in der Straßen- und Außenbeleuchtung sowie bei Sportstätten erfolgt abhängig von der Anzahl der umgestellten Lichtpunkte. Bei Sportstätten im Außenbereich wird im Regelfall ein Lichtpunkt pro Mast anerkannt. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Straßen- und Außenbeleuchtung	Sportstätten im Außenbereich (bis 10.000 Euro Investitionskosten)	Innenbeleuchtung ab 20 kW
Förderungssatz	50 Euro/Lichtpunkt	250 Euro/Lichtpunkt	400 Euro/kW Anschlusswert neu
Maximale Förderung	15 % der umweltrelevanten Investitionskosten begrenzt. Benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Millionen Euro.		
Zuschlagsmöglichkeiten	20 Euro/Lichtpunkt Zuschlag für situative Beleuchtung (verkehrsflussbasierte Nachtabsenkung und alle Formen der sensorgesteuerten Beleuchtung)	50 Euro/Lichtpunkt Zuschlag für nutzungsgerechte Steuerung (zum Beispiel Präsenz-, Trainings- oder Wettkampfmodus)	100 Euro/kW Zuschlag für Lichtsteuerung (zumindest eine bewegungsaktivierte beziehungsweise tageslicht-abhängige Steuerung)

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt [Förderungsberechnung](#) unter: [Infoblatt Förderungsberechnung](#).

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 38 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der geltenden Fassung.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/beleuchtungsoptimierung.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
Formular „Leuchtaufstellung, Bestätigung der Qualitäts- und Effizienzanforderungen“ von der antragstellenden Person und vom einem zertifizierten Lichtplaner oder einer zertifizierten Lichtplanerin unterfertigt	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag (beziehungsweise vorläufiger Entwurf) vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Gegebenenfalls müssen bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten oder Lieferantinnen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern oder Anbieterinnen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung auf Verlangen der Abwicklungsstelle vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die KPC übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/beleuchtungsoptimierung

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam LED-Umstellung für Innenbeleuchtung ab 20 kW sowie Straßen- und Außenbeleuchtung:

DW 716


Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-716

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.

 Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus

Das BMWET unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.